



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. Februar 2022

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- | | | |
|-----|--|--------|
| 121 | Auflösung einer Stiftung
(Peter Siepmann Stiftung) | S. 149 |
| 122 | Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung des geförderten Gigabitausbau für die unterversorgten Schulstandorte kreisangehöriger Kommunen durch den Kreis Viersen | S. 150 |
| 123 | Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH | S. 152 |
| 124 | Kennzeichnung von Wanderwegen | S. 154 |
| 125 | Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Genehmigungsverfahren der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg | S. 154 |

- | | | |
|-----|--|--------|
| 126 | Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Yusen Logistics (Deutschland) GmbH in Duisburg und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung | S. 157 |
|-----|--|--------|

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- | | | |
|-----|--|--------|
| 127 | Bekanntmachung des Niersverbandes über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 | S. 159 |
| 128 | Kraftloserklärung der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221483187 | S. 160 |
| 129 | Kraftloserklärung der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 322110288 | S. 160 |

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

121 Auflösung einer Stiftung (Peter Siepmann Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 391

Düsseldorf, den 18. Januar 2022

Auflösung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss vom 08. Juli 2015 über die Auflösung der

„Peter Siepmann Stiftung, Az.: 21.13 – St. 391“

mit der Folge der Vermögensübertragung zurück auf den Stifter gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StiftG NRW am 18. Januar 2022 genehmigt.

Die „Peter Siepmann Stiftung, Az.: 21.13 – St. 391“ ist damit erloschen. Ihr Vermögen wird zurück auf den Stifter übertragen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidierung beauftragten Vorstand der „Peter Siepmann-Stiftung, Az.: 21.13 – St. 391“, Katternberger Str. 155 in 42655 Solingen, vertreten durch Bernd Clauberg und Udo Vollmer, Hossenhauser Str. 13 in 42655 Solingen, anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 149

122 **Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung des geförderten Gigabitausbau für die unterversorgten Schulstandorte kreisangehöriger Kommunen durch den Kreis Viersen**

Bezirksregierung
31.01.01.-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 11. Februar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Viersen mit den Städten Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung des geförderten Gigabitausbau für unterversorgte Schulstandorte durch den Kreis Viersen vom 08.12.2021 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Johannes Windeln

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des geförderten Gigabitausbau für die unterversorgten Schulstandorte in den Städten Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinde Niederkrüchten durch den Kreis Viersen

Die Stadt Nettetal – vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Küsters –, die Stadt Tönisvorst – vertreten durch Herrn Bürgermeister Uwe Leuchtenberg –, die Stadt Viersen – vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sabine Anemüller –, die Stadt Willich – vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Pakusch –, die Gemeinde Niederkrüchten – vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong (im Folgenden „kreisangehörige Kommunen“) sowie der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung

mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand

- (1) Zur Verbesserung der Breitbandanbindung der Schulstandorte im Kreis stellt der Kreis stellvertretend für die kreisangehörigen Kommunen einen Antrag im Rahmen der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen (3. überarbeitete Version vom 17.09.2021 – Runderlass vom 12. September 2018 des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW) (im Folgenden „Förderrichtlinie“).
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen beauftragen den Kreis im Rahmen dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, das Projekt zur Herstellung eines gigabitfähigen Internetanschlusses für die unterversorgten Schulstandorte im Kreis durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel gemäß der Förderrichtlinie nach Abs. 1 unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle und Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

§ 2 Schulstandorte

- (1) Die Schulstandorte, die in den Förderantrag einbezogen werden, wurden zwischen den Parteien abgestimmt (s. Anlage). Eine Markterkundung wurde in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen bereits durchgeführt. Die kreisangehörigen Kommunen sind im Rahmen von Nachforderungen, Nachbesserungen oder weiteren Auskünften sowie nach § 6 dieser Vereinbarung zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 3 Vergabeverfahren

- (1) Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens / Netzbetreibers (TKU) entsprechend der Förderrichtlinie durch.

§ 4 Fördermittel

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen erstatten dem Kreis den jeweils zu leistenden Anteil am Eigenanteil nach Absatz 3.
- (2) Der kommunale Eigenanteil beträgt 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und 0 Prozent bei Kommunen, die sich im Haushalts-sicherungskonzept befinden (vgl. 5.1.2 der

Förderrichtlinie). Insgesamt gewährt die Förderrichtlinie bis zu 300.000 Euro Baukostenzuschuss pro Schulstandort.

- (3) Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens entsprechend der Förderrichtlinie sowie nach Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme. Der Kreis erstellt die entsprechenden Abschlussrechnungen nach Maßnahmendurchführung.
- (4) Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördermittel. Alle für das Breitbandausbauvorhaben gewonnenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Die dem Kreis zur Aufgabenerfüllung entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden den kreisangehörigen Kommunen nicht in Rechnung gestellt.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechts-sicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird das Vergabeverfahren über die Zentrale Vergabestelle des Kreises abgewickelt.

§ 6 Mitwirkungspflichten

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen unterstützen den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes sowie bei der Fördermittelbeantragung durch Bereithalten der erforderlichen Daten. Sie unterstützen den Kreis bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen gewährleisten eine zeitnahe Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandprojektes erforderlich sind (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 68 Abs. 2 und 3 TKG) und werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und dem Kreis zur Verfügung stellen.
- (3) Die kreisangehörigen Kommunen gewährleisten eine reibungslose Abwicklung der entsprechenden Baumaßnahmen. Hierzu gehören Betretungsrechte für kommunale Anlagen, Unterstützungsleistungen bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie die Vor- und Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 7 Verlegetechniken

- (1) Zweck der Förderung ist der effektive und technologieneutrale Breitbandausbau der Schulstandorte. Die kreisangehörigen Kommunen erklären sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegungsmethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken (z. B. Micro- oder Minitrenching) einverstanden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Kreis.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung des Kreises wegen einer Verletzung einer Pflicht aus dieser Vereinbarung wird gegenüber den kreisangehörigen Kommunen auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen stellen den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den Netzbetreibern, ergeben können. Im Innenverhältnis erfolgt diese Freistellung durch die kreisangehörigen Kommunen für die ihnen jeweils zuzurechnenden Forderungen anteilig im Verhältnis der auf sie entfallenden Fördermittel.

§ 9 Vereinbarungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung ist zeitlich befristet auf die Dauer des Breitbandprojektes. Sie endet mit dem Projektende, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung fort. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt mit der bestandskräftigen Ablehnung des Fördermittelantrages.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erklären.
- (2) Kündigt eine kreisangehörige Kommune diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien fortgesetzt. Die kündigende kreisangehörige Kommune scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus dem Projekt aus. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden kreisangehörigen Kommune bleiben unberührt.
- (3) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben.

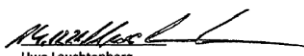
§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG NRW). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die zum Abschluss dieser Vereinbarung erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung einzuholen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

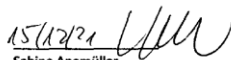
§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

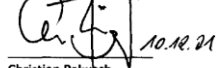
Für die Stadt Tönisvorst


Uwe Leuchtenberg
Bürgermeister

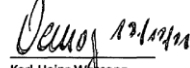
Für die Stadt Viersen

15.12.21 
Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

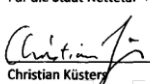
Für die Stadt Willich


Christian Pakusch
Bürgermeister

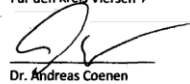
Für die Gemeinde Niederkrüchten


Karl-Heinz Weissong
Bürgermeister

Für die Stadt Nettetal 16.12.2021


Christian Küster
Bürgermeister

Für den Kreis Viersen 16.12.21


Dr. Andreas Coenen
Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 150

123 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bezirksregierung
25.04.01.01-01/05-Deckblatt 21

Düsseldorf, den 11. Februar 2022

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung einer UVP-Pflicht

Planänderungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen (Autobahnkreuz - AK Ratingen Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708; Deckblatt 21- Nebenweg 12 und Flächen am Bauwerk 05

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (Vorhabenträgerin) beantragte mit Schreiben vom 09.08.2021 zu überprüfen, ob durch die geplanten Änderungen des Deckblattes 21 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 UVPG ausgelöst wird. Hierzu führte die Vorhabenträgerin eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG durch.

Die Planänderung bezieht sich auf das ursprüngliche Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen (AK Ratingen Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708 (Planfeststellungsbeschluss vom 21.02.2007, Az.: 1.13.14.05/A 44 in der Gestalt der Änderungen vom 28.12.2007 und 19.02.2009, der jeweiligen in der mündlichen Verhandlung vom 18. und 19.02.2009 vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu Protokoll gegebenen Ergänzungen, der Änderungen vom 15.03.2010, 21.12.2012, 14.03.2013, 02.08.2016, 23.09.2016, 09.11.2017 sowie 25.06.2020.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG waren nachstehende Kriterien maßgeblich:

Merkmale des Änderungsvorhabens

Gegenstand der Planänderung ist die Anpassung des Wegeverlaufs der Lilienstraße und der Neuanlage des Nebenweges 12 für die Erreichbarkeit von landwirtschaftlichen Nutzflächen südlich der A 44 (einschließlich der dort direkt an die Autobahn anschließenden Kompensationsfläche) sowie die Anpassung der Nutzungsarten der Flurstücke 55, 69, 70, 100, 146, 199, 209, 210 in der Gemarkung Homberg.

Aufgrund der angrenzenden Gehölze (Hohlweg) kann die Lilienstraße in Ratingen in ihrem bisherigen Verlauf nicht durch große landwirtschaftliche Geräte befahren werden. Die geplante Änderung sichert die Andienung landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie bereits planfestgestellter Ausgleichflächen (A 2.7, A 8.12), die durch den Streckenverlauf der planfestgestellten A 44 beeinträchtigt werden. Weiterhin ergibt sich das Erfordernis von Änderungen von Nutzungsarten einiger Teilflächen in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 07), Grunderwerbspläne (Unterlage 08)). Ursächlich hierfür ist zu einem die Anpassung des Wegeverlaufs der Lilienstraße und die Neuanlage des Nebenweges 12 und zum anderen die detaillierte Planung des Brückenbauwerks 05 (Geländemulde) durch die Vorhabenträgerin.

Standort des Änderungsvorhabens

Die geplante Änderung wird auf Flächen, die gemäß dem Regionalplan Düsseldorf zu den Vorrangflächen für Landwirtschaft gehören, durchgeführt. Durch die Neuanlage des Nebenweges 12 ergibt sich eine geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme von Braunerden und Paraerden am Rand der abgegrenzten Vorrangfläche für Landwirtschaft. Betroffen von der geplanten Änderung sind im geringen zusätzlichen Umfang der Bereich des unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR-1886) sowie des Landschaftsschutzgebietes „Angertal“ (LSG-4607-0010). Die Gehölzstrukturen entlang der Lilienstraße sind als geschützter Landschaftsbestandteil (B.2.8-83) ausgewiesen. Der geplante Nebenweg 12 verläuft teilweise (ca. 160 m²) innerhalb der geplanten Wasserschutzzone II „Homberg-Meiersberg“.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Maßnahme wird nicht im Einwirkungsbereich bestimmter Nutzungs- und Schutzkriterien, die für den Menschen und dessen Gesundheit relevant sind, durchgeführt. Zusätzliche Lärm, Staub- und Geruchsemissionen fallen nicht an. Die Planänderung verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit“.

Im Vergleich zum Gesamtvorhaben verursachen die geplante Änderung nur eine geringfügige zusätzliche Flächeninanspruchnahme in unmittelbarer Nähe der bereits planfestgestellten A 44. Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Tiere und Pflanzen sind durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen. Die geringfügige anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes (§ 26 BNatSchG) und geschützter Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) beeinträchtigt die Schutzgebiete nicht. Der neu gewählte Verlauf der Lilienstraße berücksichtigt die Gehölzbestände entlang des Hohlweges und schont den Bestand weitgehend. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen

und biologische Vielfalt“ ergeben sich nicht. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden von dem Änderungsvorhaben nicht ausgelöst.

Auch für das Schutzgut „Fläche“ sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen. Die Inanspruchnahme von Bereichen des unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR-1886) ist vor dem Hintergrund des planfestgestellten Neubaus der A 44 als unerheblich anzusehen.

Die durch die Planänderung betroffenen Flächen an Braun- und Paraerden wurden bereits in den Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der A 44 (21.02.2007, AZ.: 1.13.14.05/A 44) durch Anrechnung einer Beeinträchtigungszone wertmindernd bei der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Durch das Änderungsvorhaben sind keine Altlasten, Altablagerungen oder Deponien betroffen. Die Planänderung verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“.

Eine Veränderung des Grundwassers bzw. eine Betroffenheit von Oberflächengewässern ist mit der geplanten Maßnahme nicht verbunden. Die Bauausführung erfolgt gem. dem Stand der Technik und unter Beachtung der Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RistWag). Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von 160 m² innerhalb der geplanten Wasserschutzgebietes „Homberg-Meiersberg“ wirkt sich nicht erheblich nachteilig auf das Schutzgut „Wasser“ aus.

Klimatische und relevante visuelle Veränderungen werden durch das Änderungsvorhaben nicht bewirkt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Luft“, „Klima“, „Landschaft“ sind nicht zu erwarten. Auch sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter durch das Vorhaben betroffen. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird vollumfänglich kompensiert. Die artenschutzrechtlichen Ziele werden berücksichtigt und fortgesetzt.

Der geringe Umfang der Maßnahme sowie die Übersicht über die Wirkfaktoren verdeutlichen, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter sind mit dem geplanten Änderungsvorhaben nicht verbunden.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG führen zu dem Ergebnis, dass von dem beantragten Planänderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

wird daher festgestellt, dass für das geplante Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kois

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 152

124 Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung
51.01.06.02-SGV-2-Liewerfrauen

Düsseldorf, den 31. Januar 2022

Mit Bescheid vom 09.02.2022, Az.: 51.01.06.02-SGV-2-Liewerfrauen habe ich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), das folgende - hier nicht in Originalgröße abgebildete - Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges "Liewerfrauenwanderweg" zugelassen. Das Zeichen zeigt die Zahl 25 in weißer Schrift auf rotem Grund und ist mit dem darunterliegenden Schriftzug „Liewerfrauenweg“ gekennzeichnet. In der rechten oberen Ecke des Markierungszeichens befindet sich in weißer Schrift das Wortlogo „Das Bergische WANDERLAND“.



Im Auftrag
gez. Degner

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 154

125 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Bezirksregierung
53.03-0209697-0370-G4-0004/22

Düsseldorf, den 15. Februar 2022

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Genehmigungsverfahren der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Antrag der thyssenkrupp Steel Europe AG nach §§ 4, 6 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Warmbandwerks 4, sowie Antrag auf Zulassung zu vorzeitigem Baubeginn gem. § 8 a BImSchG am Standort Duisburg, Werksgelände Duisburg Bruckhausen, Gemarkung Hamborn, Flur 243, Flurstück 35.

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG beantragt die Neuerrichtung und den Betrieb des Warmbandwerk 4 unter Nutzung der vorhandenen Walzstraße der Gießwalzanlage. Dieses bezieht den Stahl in Form von Brammen direkt im heißen Zustand von den benachbarten Stranggießanlagen oder aus dem zentralen Brammenlager Bruckhausen.

Dem Warmbandwerk vorgelagert sind drei Warmhalteöfen in denen bei Bedarf Brammen von der Stranggießanlage kommend zwischengelagert werden können. Die Warmhalteöfen werden mit Mischgas aus dem Werksnetz betrieben.

Zum Aufheizen der Brammen auf die notwendige Walztemperatur werden zwei gasbeheizte Hubbalkenöfen errichtet, die von einer neuen Mischgasstation mit Gas aus dem Werksnetz versorgt werden.

Das Warmbandwerk erhält eine neue Vorstraße bestehend aus Rollgängen, Primär-Entzunderung und einem Quarto-Vorgerüst mit angebautem Staucher.

Die siebengerüstige Fertigstraße wird von der vorhandenen Gießwalzanlage übernommen und in Teilen verstärkt und ergänzt. Die Schopfschere und der Zunderwäscher, sowie das sich an die Fertigstraße anschließende Messhaus zur Qualitätskontrolle werden modernisiert.

Der vorhandene Kühlrollgang der Gießwalzanlage wird weiter genutzt und die Wasserkühlung erweitert. Der bestehende Auslauf mit den beiden vorhandenen Haspeln, Coiltransport-, Binde-, Wiege- und Beschriftungseinrichtungen bleibt erhalten.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. § 1 i.V.m. Nr. 3.6.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Der Antrag auf Genehmigung nach § 4 Abs. 1 i.V.m. dem Antrag nach § 8 a BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **03.03.2022 bis einschließlich 04.04.2022** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,
2. Etage, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
und	

Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck,
Raum 201,
Von-der-Mark-Straße 36, 47137 Duisburg

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Aufgrund der gegenwärtigen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle unter nachfolgenden Kontaktdaten:

1. Bezirksregierung Düsseldorf:
Frau Möller,
E-Mail: annalena.moeller@brd.nrw.de,
Telefon-Nr.: 0211 / 475-3043

oder

Herr Selbmann,
E-Mail: ruediger.selbmann@brd.nrw.de,
Telefon-Nr.: 0211 / 475-9272

2. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck
Bezirksmanager Herr Schuwerak,
E-Mail: o.schuwerak@stadt-duisburg.de,
Telefon: 0203 / 283-7523 oder stellvertretende

Bezirksmanagerin Frau Tanzer,
E-Mail: k.tanzer@stadt-duisburg.de,
Telefon: 0203 / 283-7524

Um das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus sowohl für die Bevölkerung als auch das Personal der jeweiligen Dienststellen so gering wie möglich zu halten, gelten zurzeit bestimmte Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für Besucher/innen.

Die jeweils aktuell gültigen Hygieneempfehlungen und Zugangsregelungen sind im Vorfeld eines Besuchs der Bezirksregierung Düsseldorf oder der Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck telefonisch unter den jeweils angegebenen Kontaktdaten zu erfragen.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck innerhalb der **Einwendungsfrist vom 03.03.2022 bis einschließlich 04.05.2022** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 - Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de

mail.de. Weiteres finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen (<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Einwendungen aus der Nachbarschaft muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von Ihnen als Bevollmächtigte*r bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der **Erörterung der Einwendungen** bestimmt auf den **23.05.2022 um 10.00 Uhr**. Die Erörterung findet in **47166 Duisburg, Kampstraße 23, in der Clauberg-Halle statt**. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei

Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellenden oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird öffentlich bekannt gemacht, wenn sich auf Grundlage der gegenwärtigen Situation durch die Corona-Pandemie Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person

finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Anna Lena Möller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 154

126 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Yusen Logistics (Deutschland) GmbH in Duisburg und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung
100-53.0029/21/9.1.1.2

Düsseldorf, den 16. Februar 2022

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Yusen Logistics (Deutschland) GmbH in Duisburg und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antrag der Firma Yusen Logistics (Deutschland) GmbH nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Gefahrstofflagers auf dem Werksgelände an der Marseiller Straße 14-16 in 47229 Duisburg im Wesentlichen durch die Erhöhung der Lagermenge entzündbarer Gase von 29,9 t auf 90 t.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Yusen Logistics (Deutschland) GmbH, Marseiller Straße 14-16, 47229 Duisburg, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte wesentliche Änderung des Gefahrstofflagers in 47229 Duisburg, Marseiller Straße 14-16 gestellt. Gegenstand des vorliegenden Antrags ist im Wesentlichen:

• Erhöhung der Lagermenge entzündbarer Gase von 29,9 t auf 90 t

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Der Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **03.03.2022 bis einschließlich 04.04.2022** online auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf zur Einsicht aus: <https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen>

Eine Einsichtnahme der Unterlagen in Papierform ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf möglich, aber aufgrund der Corona Situation und vorbehaltlich sich ggfs. daraus ergebender weiterer Beschränkungen nur nach vorheriger Absprache unter folgender Rufnummer: 0211 475 9323.

Bezirksregierung Düsseldorf,

5. Etage, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474
Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der **Einwendungsfrist vom 03.03.2022 bis einschließlich 18.04.2022** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des

Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Weiteres finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die->

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen (<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Einwendungen aus der Nachbarschaft muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von Ihnen als Bevollmächtigte*r bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt. Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen noch öffentlich bekannt gemacht (auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf

und im Amtsblatt). Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellenden oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter

Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Die Anlage fällt unter Nr. 9.1.1.2 A der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVPG wurde für das obengenannte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Erläuterung: Der Größen- bzw. Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG von 200.000 t wird auch nach Durchführung der Änderung mit 90 t sehr deutlich unterschritten. Bauliche Erweiterungen der bestehenden Anlage sind nicht erforderlich, es findet keine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen statt. Die Immissionen an Luftverunreinigungen und Gerüchen sind wie bisher irrelevant im Sinne der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Es entsteht kein zusätzlicher LKW-Verkehr. Auswirkungen hinsichtlich Lärm sind ebenfalls nicht relevant.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Bernhard Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 157

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

127 Bekanntmachung des Niersverbandes über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 des Niersverbandes

Gemäß § 22 a Absatz 10 Satz 3 des Niersverbands-gesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, in Verbindung mit § 29 Absatz 3 der Niersverbandssatzung vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978, 1070), die zuletzt durch Satzung vom 13. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 665) geändert worden ist, wird der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des Niersverbandes wie folgt bekannt gemacht:

1. Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat in ihrer 36. Sitzung am 16. Dezember 2021 den am 31. Mai 2021 vom Vorstand aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 30. Juni 2021 versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 mit einer Bilanzsumme von 301.807.057,28 € und einem Bilanzgewinn in Höhe von 116.548,18 € abgenommen.
2. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wird bis zur Abnahme des folgenden Jahresabschlusses auf der Homepage des Niersverbandes unter der Internetadresse <https://www.niersverband.de/bekanntmachungen/> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Viersen, den 14. Februar 2022

Niersverband
Die Vorständin
Bauass. Dipl.- Ing. Sabine Brinkmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 159

**128 Kraftloserklärung der
Stadt-Sparkasse Solingen für das
Sparkassenbuch Nr. 3221483187**

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3221483187 wird gemäß
Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 15. Februar 2022

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 160

**129 Kraftloserklärung der
Stadt-Sparkasse Solingen für das
Sparkassenbuch Nr. 322110288**

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 322110288 wird gemäß
Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 11. Februar 2022

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 160

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eindrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf